

Informationen nach Art. 3 bis 5 der Offenlegungsverordnung

[Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11. 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor]

INHALT

1. Präambel
2. Allgemeine Information zu Nachhaltigkeitsaspekten sowie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken
3. Strategie zur Vermeidung nachhaltiger Nachhaltigkeitsauswirkungen
4. Angaben zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik
5. Gültigkeit

1. Präambel

Die Pensionskasse der Wasserwirtschaftlichen Verbände Essen VVaG ist eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gemäß § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Damit unterliegt sie u. a. auch der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Somit hat die Pensionskasse sowohl in ihrer Rolle als Träger eines Altersversorgungssystems als auch als Finanzmarktteilnehmer darüber zu informieren, ob und inwieweit ökologische und soziale Kriterien und Standards der guten Unternehmensführung beachtet und in Anlageentscheidungen berücksichtigt werden. Die Pensionskasse misst der Einbindung von Nachhaltigkeitszielen in Investitionsentscheidungen eine hohe Bedeutung bei. Als Pensionskasse eines Umweltverbandes, des Ruhrverbandes – zuständig für die Trinkwasserbereitstellung einerseits und die Abwasserentsorgung andererseits -, fühlt sich den Zielen nachhaltigen Handelns sowohl im Rahmen ihrer Kapitalanlagen als auch ihres sonstigen Wirkens verbunden.

Die Darstellung und Erläuterung von gesetzlich verankerten und im Sinne eines sorgfältigen Geschäftsbetriebs erforderlichen Verfahrensweisen stellt jedoch ausdrücklich kein Bewerben ökologischer oder sozialer Aspekte des Altersversorgungssystems im Sinne der Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung dar. Die Pensionskasse übt keinen Versicherungsvertrieb am freien Markt aus, da eine Mitgliedschaft an das Arbeitsverhältnis bei einem der Trägerunternehmen gebunden ist.

Damit ist ein Mitgliederzuwachs durch am Markt ausgeübte Versicherungsvertriebstätigkeit ausgeschlossen.

2. Allgemeine Information zu Nachhaltigkeitsaspekten sowie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Die Pensionskasse legt großen Wert darauf, Ihren Mitgliedsunternehmen und Versicherten Aspekte einer nachhaltigen Unternehmensführung und Kapitalanlage nahezubringen. Eine Berücksichtigung von ESG-Aspekten könnte allerdings als Bewerben im Sinne des Artikel 8 Abs. 1 der Offenlegungsverordnung angesehen werden. Hieraus würden umfangreiche Nachweispflichten resultieren, die von einer kleineren Pensionskasse aktuell nicht oder nur in Verbindung mit nicht akzeptablen Kosten erfüllt werden könnten (Proportionalitätsprinzip). Daher verfolgen wir derzeit keine Umsetzung der ESG-Kriterien. Die Pensionskasse verfolgt im Rahmen ihrer Kapitalanlage keine Nachhaltigkeitsziele. ESG-Merkmale und nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 8 und 9 der Offenlegungsverordnung werden nicht gefördert. Die von der Pensionskasse angebotenen Altersversorgungsprodukte stellen daher keine Finanzprodukte im Sinne der Art. 8 und 9 der Offenlegungsverordnung dar.

Die Pensionskasse sieht sich aus den vorgenannten Gründen nicht in der Lage, ihre Investitionsentscheidungen hinsichtlich der Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Art. 3 und 6 der Offenlegungsverordnung transparent zu machen. So kann die Pensionskasse keine spezifischen Aussagen treffen, welche zu erwartenden Auswirkungen Nachhaltigkeitsrisiken langfristig auf die Rendite oder die Sicherheit der Kapitalanlagen haben. Den Anforderungen an die Offenlegungsverpflichtungen nach der Taxonomieverordnung kann aber aktuell aufgrund der bereits o.g. Gründen nicht nachgekommen werden. Zusammenfassend stellt die Pensionskasse somit fest, dass im aktuellen rechtlichen Umfeld keine Ziele in Hinblick auf Nachhaltigkeit im Rahmen des Geschäftsbetriebs und der Anlagepolitik verfolgt werden können. Wie zuvor erörtert, besteht zwar das Bemühen, ESG-Kriterien zu berücksichtigen, jedoch kann dies derzeit noch nicht kontinuierlich umgesetzt oder sogar garantiert werden. Insbesondere ist die Pensionskasse nicht in der Lage, die Auswirkungen ihrer Kapitalanlagen unter ESG-Gesichtspunkten darzustellen oder zu quantifizieren. Das weitere Vorgehen der Pensionskasse in Hinblick auf den Umgang mit ESG-Themen wird von uns fortlaufend konkretisiert werden.

3. Strategie zur Vermeidung negativer Nachhaltigkeitsauswirkungen

Die Pensionskasse ist bemüht, nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1b) der Offenlegungsverordnung zu vermeiden. Nichtsdestotrotz verfolgt sie aus den unter Abschnitt 2.) dieses Dokumentes genannten Gründen aktuell keine konsistente Anlagestrategie, in deren Rahmen negative Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

berücksichtigt werden. Hieraus ansonsten resultierende Anforderungen, wie die konkrete Ermittlung solch nachteiliger Faktoren (Principal Adverse Impact - PAI), und der damit verbundenen Kosten wären derzeit für die Pensionskasse oder ein Unternehmen der betrieblichen Altersversorgung vergleichbarer Größe schlicht nicht zu bewältigen. Somit können aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (Proportionalität) eventuelle negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gem. Art. 4 (1) b) der VO 2019/2088 bei ihren Investitionsentscheidungen nicht berücksichtigt werden. Die vorhandenen Ressourcen lassen eine vollumfängliche Umsetzung der geforderten Standards nicht zu. Vor diesem Hintergrund kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussage hinsichtlich entsprechender Details oder auch hinsichtlich einer künftigen Darstellung getroffen werden.

4. Angaben zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik

Gemäß Artikel 5 der Offenlegungsverordnung müssen Finanzmarktteilnehmer und somit auch die Pensionskasse angeben, inwiefern ihre Vergütungspolitik mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht. Diese Informationen müssen auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht werden. Die Vergütung der Mitarbeitenden der Pensionskasse einschließlich des Vorstands sowie der Schlüsselfunktionen setzt sich in der Regel aus fixen und in Einzelfällen variablen Bestandteilen sowie gegebenenfalls aus Zusatzleistungen zusammen. Aufgrund der Zuordnung des Personals zum Trägerunternehmen Ruhrverband erfolgt eine Vergütung der Beschäftigten nach TV-WW NW. Die Pensionskasse schließt also keine Arbeitsverträge mit dem für die Kasse beschäftigten Personal. Die Festlegung variabler Bestandteile der Vergütung erfolgt anhand qualitativer oder auch quantitativer Leistungsziele, steht jedoch in einem untergeordneten Verhältnis zur jeweiligen Grundvergütung. Die entsprechenden Organe der Pensionskasse stellen sicher, dass keine Vergütungsstrukturen entstehen, die Fehlanreize, auch im Sinne von Nachhaltigkeitsaspekten oder -risiken, schaffen. Stattdessen sollen diese auf eine nachhaltig positive Entwicklung der Kasse ausgerichtet sein und eine solche fördern. Die Vergütungspolitik des Trägers Ruhrverband ist angemessen sowie transparent und genügt den aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie der Offenlegungsverordnung. Sie setzt keinerlei Anreize zum Eingehen von übermäßigen Nachhaltigkeitsrisiken oder in Bezug auf die Erreichung von Nachhaltigkeitszielen. Die Vergütungspolitik wird regelmäßig evaluiert, um zu vermeiden, dass Fehlanreize geschaffen werden oder eine unangemessene Risikobereitschaft begünstigt wird.

5. Gültigkeit

Das Dokument ‚Informationen nach Art. 3 bis 5 der Offenlegungsverordnung‘ wurde zum 12.02.2024 durch den Vorstand erstellt und genehmigt.